

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2015/125	06.08.2015

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	20.08.2015					

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Nord" Teil II - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss

Für die Grundstücke Flur 22, Flurstücke 154 und 225, 226 tlw., 227 tlw., 228 – 230 und 231 tlw. ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung; geändert durch Artikel des Gesetzes vom 20.11.2014 BGBl. I S. 1748), aufzustellen.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der beigefügte Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 sind für das Haushaltsjahr 2015 Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung gestellt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Für einen möglichen weiteren Bauabschnitt der Westumgehung zwischen der K 10 und der K 34 war seinerzeit ein Grundstücksstreifen entlang des Wirtschaftsweges, der nördlich des Gewerbegebietes Nord verläuft, im Bebauungsplan als nicht bebaubar ausgewiesen worden.

In der Zwischenzeit ist die Westumgehung bereits realisiert worden und eine Erweiterung nicht geplant. Der Erweiterungstreifen des Wirtschaftsweges, der sich im gemeindlichen Eigentum befand, ist bereits veräußert worden. Die Beschlussfassung erfolgte mit der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage 2014/205.

Der Eigentümer des Grundstückes Flur 22, Flurstück 154 beantragt mit Schreiben vom 13.07.2015, auf das seinerzeit vereinbarte Vorkaufsrecht für einen besagten Streifen auf seiner Fläche zu verzichten und die Baugrenzen entsprechend auszuweiten. Auf das Vorkaufsrecht kann aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden.

Um allen Grundstückseigentümern die Möglichkeit einer besseren Ausnutzbarkeit zu geben, soll der Bebauungsplan entsprechend für den gesamten Bereich der ehemaligen Erweiterungsfläche angepasst werden. Weitere Änderungen im Bebauungsplan sind nach jetzigem Stand nicht notwendig.

Da die Voraussetzungen gemäß § 13 a BauGB vorliegen, kann die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Auf Einzelheiten kann in der Sitzung eingegangen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung zu fassen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeiterin
